

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Einleitung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der schweizerischen weiblichen Jugend in Fachschulen und -Kursen.

Einleitung.

Die diesjährige einleitende Arbeit dürfte im Jahre der Saffa¹⁾ von besonderer Aktualität werden, da sie von den Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung der weiblichen Jugend in Fachschulen und Fachkursen handelt.

Heute besteht für das junge Mädchen mannigfache Gelegenheit, seine Bildung über den Rahmen der Alltagsschulpflicht hinaus zu erweitern. Es kann den Anschluß an das Hochschulstudium gewinnen durch Besuch einer höhern Mittelschule, oder es kann auch nur seine Kenntnisse im allgemeinen erweitern durch Absolvierung der Fortbildungsabteilung einer höhern Mädchenschule. Die Ausbildung nach den verschiedenen Seiten des Lehrberufes hin wird ihm ermöglicht durch Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnen-seminare, durch Arbeitslehrerinnen- und Kindergärtnerinnen-kurse, die kaufmännische Berufsbildung durch Handelsschulen.

An diese Anstalten, die entweder Nur-Mädchenschulen sind, oder solche, die auch Mädchen aufnehmen, schließen sich alle die Fachschulen hauswirtschaftlichen und beruflich-praktischen Charakters an. Es sind dies vor allem die Haushaltungsschulen, die Frauenarbeits-schulen und die Sozialen Frauenschulen, so wie sie der Bericht des Schweizerischen Volkswirtschafts-departements alljährlich unter dem Stichwort „Hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts“ zusammenfaßt. Diese Fachschulen werden Gegenstand der vorliegenden Darstellung sein, mit Ausschluß der hauswirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, die ihre Schülerinnen nur für wenige Wochenstunden festhalten. Zur Vervollständigung werden auch herangezogen die Ausbildungs-

 ¹⁾ Erste schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit in Bern, August und September 1928.

gelegenheiten für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflegerinnen und für die Hebammen, sowie auch für eventuelle andere praktische Berufe, in denen sich Frauen betätigen (Gärtnerin etc.).

Die Beschränkung unserer Arbeit auf die erwähnten Schultypen rechtfertigt sich um so mehr, als ein Teil des weitschichtigen Themas, das die gesamten Ausbildungsmöglichkeiten des weiblichen Geschlechtes umfassen würde, bereits behandelt ist (Archiv 1924, Die Lehrerbildung in der Schweiz) und andere Teile später, im Zusammenhang mit andern Monographien ihre Darstellung erfahren werden (Kaufmännische Berufsbildung, Gymnasial- und allgemeine Fortbildung). Die Abgrenzung wird sich jedoch nicht in allen Fällen genau durchführen lassen, da das Leben immer über jedes Schema hinauswächst. Wo beispielsweise einer Anstalt mit mehreren Abteilungen auch eine solche für irgend einen Lehrberuf angegliedert ist, muß das Thema weiter gespannt werden. Im übrigen will diese Arbeit klar veranschaulichen, welche Bildungswege dem jungen Mädchen in den Mittel- und Berufsschulen seines Kantons überhaupt offen stehen, wenn es sich theoretisch und praktisch für seinen Beruf tüchtig machen will. Darum werden auch die außerhalb des Rahmens dieser Darstellung fallenden Möglichkeiten wenigstens angedeutet werden, damit ein brauchbarer Überblick entsteht für alle diejenigen, die sich besonders um die Ausbildung der weiblichen Jugend mühen.

Wir haben in unserer Arbeit in weitgehendem Maß auch die halböffentlichen und privaten Anstalten berücksichtigt. Die Kantone, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des allgemeinen öffentlichen Unterrichts hochehrwürdige Arbeit geleistet haben, unterstützen durch Subventionen eine ganze Reihe blühender Anstalten, auf privater Grundlage errichtet, die früh schon dem Zwecke beruflicher Tüchtmachung der heranwachsenden Jugend dienen.

Wie die übrige Berufsbildung erfährt auch die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes eine starke Förderung durch die finanzielle Mithilfe, die der Bund auf Grund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen den Kantonen angedeihen läßt:

Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, vom 20. Dezember 1895;

Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 7. Juni 1928.

Die statistischen Angaben aus den Bundesberichten, die alljährlich im Archiv erfolgen, orientieren über die sehr erheblichen Summen, die der Bund für die beruflichen Bildungsanstalten auswirft. Die Tabelle von 1927 über die Subventionen an das hauswirtschaftliche und berufliche Bildungswesen zeigt, daß der größere Teil der Summen zwar auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und den hauswirtschaftlichen Unterricht an Klassen der Primar- und Mittelschulstufe fällt, daß jedoch den Fachschulen (Haushaltungsschulen, Frauenarbeitsschulen und Sozialen Frauenschulen) ebenfalls reiche Mittel zufließen.

Unsere Arbeit zeigt, daß in den letzten Jahren namentlich zwei neue Frauenberufe sich herausgebildet haben. Im Zusammenhang mit den Haushaltungsschulen begegnet uns die *H a u s b e a m t i n*. Diese Benennung wird gebraucht für Berufstätige, die in leitender oder doch verantwortungsvoller Stellung der Hauswirtschaft großen Stiles vorstehen. Sie arbeiten in Sanatorien, Kliniken, Asylen, Pensionen, komplizierten Privathaushaltungen etc. Hausbeamtinnenkurse sind den Haushaltungsschulen von Zürich und St. Gallen angegliedert, die den Absolventinnen ein Diplom als Fähigkeitszeugnis ausstellen. Wo die Kosten der Ausbildung nicht aufzubringen sind, ist die Erlangung der Fähigkeit möglich durch Erlernung der Hauswirtschaft im Privathaushalt und darauf folgende Tätigkeit als Volontärin oder Gehilfin in größeren Betrieben.

Eine besondere Kategorie der Hausbeamtin sind die Vorsteherinnen für alkoholfreie Wirtschaften, die eine eigene Ausbildungsgelegenheit im Vorsteherinnenkurs Zürich haben (siehe Abschnitt: Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Zürich).

Der zweite neue Berufstypus ist die *Fürsorgerin*. Sie wird ausgebildet in den Sozialen Frauenschulen, deren es erst drei gibt. Die in ihren Anfängen älteste ist die Soziale Frauenschule in Zürich. 1908 wurden von Maria Fierz und Mentona Moser zum erstenmal Kinderfürsorgerinnenkurse veranstaltet. Die Lehrzeit erstreckte sich damals auf sechs Monate und umfaßte sowohl

theoretischen Unterricht als praktische Tätigkeit in Kinderheimen und ähnlichen Fürsorgeinstitutionen. 1914 wurden die Kurse erweitert durch Einbeziehung der Fürsorge für Erwachsene in den Lehrgang, so daß sie schließlich die Dauer von 14 Monaten erreichten. Die Kriegsjahre, in denen vermehrte Fürsorge nötig wurde, brachten einen größeren Arbeitskreis, durch den die 1921 erfolgte Umwandlung der Kurse in eine „Soziale Frauenschule“ vorbereitet wurde. Die Leiterin wurde Marta von Meyenburg, die schon seit 1910 an die Stelle von Mentona Moser getreten war. Die zirka 280 Schülerinnen, die bis 1928 die Soziale Frauenschule besuchten, stehen, soweit sie nicht durch Heirat in einen andern Pflichtenkreis eintraten, zumeist beruflich in sozialer Arbeit. (Siehe Seite 22.)

Die schweizerische Sozial-caritative Frauenschule in Luzern wurde 1918 eröffnet. Im Herbst des gleichen Jahres folgte die Ecole d'Etude sociale pour Femmes in Genf und 1919 die Ecole catholique d'Etudes sociales in Freiburg. Die Luzerner und die Freiburger Schule beruhen auf konfessionell katholischer Grundlage und wollen tüchtige geschulte Arbeitskräfte für die konfessionell geleiteten Fürsorgewerke heranbilden. Die „Genfer Hochschule für soziale Frauenberufe“, wie sie meist genannt wird, dient neben der beruflichen Schulung für soziale Frauenarbeit noch der allgemeinen Fortbildung der Mädchen und Frauen. Die Organisation dieser Schule ist hochschulmäßig. Den Schülerinnen ist die Wahl der Fächer freigestellt, mit Ausnahme einer Anzahl von Vorlesungen und Übungen, deren Besuch für die Zulassung zur Abschlußprüfung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch das Institut des Ministères Féminins in Genf erwähnen, das Pfarrgehilfinnen ausbildet.

Ein Frauenberuf par excellence ist derjenige der Wochen- und Säuglingspflegerin und der Krankenpflegerin. Die Lehrgelegenheiten für beide Kategorien sind zahlreich. Der im Jahre 1925 gegründete schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund nimmt nur Mitglieder auf, die in einer von ihm anerkannten Ausbildungsstätte gelernt haben. Anerkannt werden nur Anstalten mit zweijähriger Lehrzeit und solche, die für Wochen- und Säuglingspflege zugleich ausbilden.

Die Lehrmöglichkeiten für Krankenschwestern bestehen in einer größeren Anzahl von Pflegerinnenschulen und Spitälern. Wer in einem religiös gerichteten Milieu leben und den Verfügungen eines Mutterhauses sich unterordnen will, lernt in den Diakonissenhäusern Neumünster-Zürich oder Riehen-Basel, im Schwesternhaus zum Roten Kreuz Zürich oder im Krankenhaus Bethanien Zürich. Katholische Aspirantinnen bilden sich etwa in Ingenbohl aus. Andere finden Ausbildung in der Schweizerischen Pflegerinnenschule Zürich oder in der Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern. Dauer der Lehrzeit drei Jahre.

Hebammenkurse. Von den 25 Kantonen veranstalten nur neun eigene Hebammenkurse:

Bern, Genf, Waadt	mit Kursdauer von 2 Jahren
Freiburg, St. Gallen, Zürich . „ „	von 1 Jahr
Baselstadt „ „	von 10 Monaten
Aargau, Graubünden . . . „ „	von 9 Monaten

Ein Patent zur Ausübung des Berufes wird in allen Kantonen verlangt. In der Regel muß im eigenen Kanton auch, wenn der Kurs nicht dort absolviert wurde, vor der Sanitätskommission eine Prüfung, oft verbunden mit einem kurzen Wiederholungskurs, abgelegt werden.

Seit 1927 gibt es zwei Schulen zur Ausbildung von Laborantinnen; die Laborantinnenschule Bern, Engeried-Spital (Dauer des Kurses ein Jahr) und die Laborantinnenschule in Genf, die der Sozialen Frauenschule angegliedert ist (Dauer zwei Jahre).

Unmöglich, alle die Berufe zu nennen, die von Frauen in besondern Berufsschulen erlernt werden können und die zugleich vom männlichen Geschlecht ausgeübt werden. Abgesehen davon, daß zum Beispiel der Lehrberuf fast auf allen Stufen und auch der Krankenpflegeberuf beiden Geschlechtern eignet, gibt es wohl jetzt kein Berufsgebiet mehr, das sich die Frau nicht miterobert hat. Das sehr reichhaltige Material, das die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich hierüber gesammelt und verarbeitet hat, gibt davon Kunde. Dieser Institution haben wir denn auch ganz besonders dafür zu danken, daß sie uns ihr Archiv geöffnet und uns wertvolle Auskünfte vermittelt hat. Wie immer haben wir unsern großen Dank abzustatten den kantonalen Erziehungsdirektionen, die uns die gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stellten, auf denen wir unsere Darstellung auf-